



MERKBLATT

ZUR STELLUNG DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN

KANTONALE OPFERHILFESTELLE
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich
www.opferhilfe.zh.ch
Januar 2011 (Stand: Juni 2011)

-
- 1 GELTUNG DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG AB 1. JANUAR 2011

 - 2 ROLLE DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN

 - 3 INFORMATIONSRECHTE
 - INFORMATION ÜBER OPFERHILFE UND OPFERBERATUNGSSTELLEN
 - INFORMATION ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN IM STRAFVERFAHREN
 - INFORMATION ÜBER WICHTIGE VERFAHRENSENTSCHEIDE
 - INFORMATION ÜBER DEN AUSGANG DES STRAFVERFAHRENS
 - INFORMATION ÜBER WICHTIGE STRAFVOLLZUGSENTSCHEIDE

 - 4 SCHUTZRECHTE
 - ALLGEMEINE SCHUTZRECHTE
 - BEGLEITUNG DURCH VERTRAUENSPERSON
 - VERMEIDUNG DER GEGENÜBERSTELLUNG MIT DER BESCHULDIGTEN PERSON
 - AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT BEI RICHTSVERHANDLUNGEN
 - KEINE ORIENTIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER DIE IDENTITÄT DES OPFERS
 - BESONDERE SCHUTZRECHTE VON OPFERN VON SEXUALDELIKTEN
 - EINVERNAHME DURCH EINE PERSON GLEICHEN GESCHLECHTS
 - ÜBERSETZUNG DER EINVERNAHME DURCH EINE PERSON GLEICHEN GESCHLECHTS
 - AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT BETREFFEND FRAGEN ZUR INTIMSPHÄRE
 - VERMEIDUNG DER GEGENÜBERSTELLUNG MIT DER BESCHULDIGTEN PERSON
 - BESETZUNG DES URTEILENDEN RICHTS MIT EINER PERSON GLEICHEN GESCHLECHTS
 - BESONDERE SCHUTZRECHTE VON MINDERJÄHRIGEN OPFERN

 - 5 BETEILIGUNGSRECHTE
 - KONSTITUIERUNG ALS PRIVATKLÄGERSCHAFT
 - STRAFKLAGE
 - ZIVILKLAGE
 - GELTENDMACHUNG DER ZIVILANSPRÜCHE
 - ANSPRUCH AUF BEURTEILUNG DER ZIVILANSPRÜCHE

 - 6 KOSTENRISIKO BEI BETEILIGUNG AM STRAFVERFAHREN
 - STRAFKLAGE
 - ZIVILKLAGE
 - ANSPRUCH AUF UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE (INKL. ANSPRUCH AUF UNENTGELTLICHE RECHTSVERTRETUNG)
 - EXKURS: ZEUGENENTSCHÄDIGUNG

ANHÄNGE 1–3

- 1A ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS
- 1B GRAPHIK «ABLAF DES STRAFVERFAHRENS»
- 2 GRAPHIK «ORDENTLICHES VERFAHREN»
- 3 GRAPHIK «ABGEKÜRZTES VERFAHREN»

1 GELTUNG DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESS- ORDNUNGEN AB 1. JANUAR 2011

Am 1. Januar 2011 sind die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO) in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurden die im Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG) statuierten strafprozessualen Regelungen sowie die Strafprozessordnung des Kantons Zürich aufgehoben. Für die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind somit ab 1. Januar 2011 ausschliesslich die Schweizerische Strafprozessordnung sowie die Jugendstrafprozessordnung massgebend. Die organisatorischen Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnungen werden im Kanton Zürich im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) geregelt.

2 ROLLE DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN

In der Schweizerischen Strafprozessordnung wird klar definiert, wer in einem Strafverfahren welche Prozessrolle hat. Unterschieden wird zwischen «Parteien» und «anderen Verfahrensbeteiligten». Bei den von einer Straftat direkt betroffenen Personen wird zudem unterschieden zwischen geschädigten Personen allgemein und Opfern. Jedes Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG ist auch geschädigte Person im strafprozessualen Sinn, umgekehrt hat nicht jede geschädigte Person auch Opfereigenschaft.

Diese Unterscheidungen sind von Bedeutung. Parteien haben andere bzw. mehr Verfahrensrechte als andere Verfahrensbeteiligte. Opfer als qualifiziert geschädigte Personen haben sodann über die strafprozessualen Geschädigtenrechte hinaus besondere Verfahrensrechte, insbesondere spezielle Informations- und Schutzrechte.

Parteien sind die beschuldigte Person, das Opfer (bzw. die geschädigte Person), das sich als Privatklägerschaft konstituiert hat, sowie im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft. Andere Verfahrensbeteiligte sind: Opfer (bzw. geschädigte Personen), die sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert haben, Anzeigerstatter, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.

Will sich das Opfer am Strafverfahren aktiv beteiligen, so hat es zwingend eine ausdrückliche Erklärung abzugeben (= Konstituierung als Privatklägerschaft). Informations- und Schutzrechte hat das Opfer grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich als Privatklägerschaft konstituiert oder nicht. Der Entscheid über «Beteiligung am Strafverfahren ja/nein» hat auch Auswirkungen auf die Eigenschaft, in der das Opfer befragt wird: Beteiligt sich das Opfer nicht am Strafverfahren, so wird es als Zeuge befragt. Sobald es sich als Privatklägerschaft konstituiert hat, erfolgt die Befragung als so genannte Auskunftsperson. Sowohl als Zeugin als auch als Auskunftsperson ist das Opfer zur Aussage verpflichtet. Vorbehalten bleiben Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte. Wird das Opfer als Auskunftsperson einvernommen, untersteht es – anders als bei einer Einvernahme als Zeugin – nicht der Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 Strafgesetzbuch (Falsches Zeugnis). Es kann sich aber wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege oder Begünstigung strafbar machen.

3 INFORMATIONSRECHTE

Die nachstehend erläuterten Informationsrechte bestehen unabhängig davon, ob sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert oder nicht. Einzig das Recht auf Mitteilung des gerichtlichen Entscheids (Freispruch oder Verurteilung) setzt voraus, dass sich das Opfer vorher am Verfahren als Privatklägerschaft beteiligt hat.

INFORMATIONEN ÜBER OPFERHILFE UND OPFERBERATUNGSSTELLEN

Art. 305 Abs. 2

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informieren [...] über:

- a. die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen;
- b. die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen;
- c. die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung.

Art. 305 Abs. 3

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.

Art. 305 Abs. 4

Die Absätze 1–3 finden auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

Art. 305 Abs. 5

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ist zu protokollieren.

Die Schweizerische Strafprozessordnung übernimmt die Regelungen von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 OHG praktisch wörtlich. Die Information durch die Strafverfolgungsbehörde erfolgt wie bis anhin über ein Merkblatt. Das Merkblatt der Polizei (inkl. Meldeformular) ist auf der Website der Kantonalen Opferhilfestelle aufgeschaltet («Polizeimerkblatt» unter www.opferhilfe.zh.ch). Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung der Informations- und Meldepflicht zu protokollieren (Art. 305 Abs. 5 StPO).

INFORMATIONEN ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN IM STRAFVERFAHREN

Art. 305 Abs. 1

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren.

Sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft haben gegenüber dem Opfer eine Informationspflicht. Diese umfasst neben den opferspezifischen Regelungen auch alle Rechte, die dem Opfer aufgrund seiner Eigenschaft als geschädigte Person zukommen. So hat zum Beispiel die Staatsanwaltschaft das Opfer nach Eröffnung des Vorverfahrens auf die Möglichkeit, sich als Privatklägerschaft am Verfahren zu beteiligen, ausdrücklich hinzuweisen, sofern das Opfer von sich aus keine Erklärung abgegeben hat (vgl. Art. 118 Abs. 4 StPO). Dies geschieht in der Praxis über entsprechende Formulare. Im Rahmen von Einvernahmen ist ausdrücklich und umfassend über Aussage- und Wahrheitspflichten sowie über allgemeine und opferspezifische Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte zu orientieren.

INFORMATIONEN ÜBER WICHTIGE VERFAHRENSENTSCHEIDE

Art. 214 Abs. 4 StPO

Das Opfer wird über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet. Die Orientierung über die Aufhebung der Haft kann unterbleiben, wenn die beschuldigte Person dadurch einer ernsthaften Gefährdung ausgesetzt würde.

Art. 327 Abs. 1 lit. c StPO

Die Staatsanwaltschaft übermittelt die Anklageschrift sowie einen allfälligen Schlussbericht unverzüglich [...] dem Opfer.

Die Informationspflichten gemäss der Bestimmung von Art. 214 Abs. 4 StPO gelten von Amtes wegen, d.h. die Behörden müssen von sich aus über Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person informieren. In der Schweiz wohnhafte Opfer, die sich vor der beschuldigten Person fürchten, sollen sich entsprechend einrichten können. Vorbehalten bleiben ein ausdrücklicher Verzicht des Opfers auf diese Informationen sowie eine Gefährdung der beschuldigten Person seitens des Opfers oder dessen Umfeldes (z.B. im Falle von Blutrache oder bei Delikten im Rahmen der organisierten Kriminalität).

Anordnungen betreffend vorläufige Festnahmen im Sinne von Art. 217 ff. StPO sowie der Verzicht auf die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind von der Orientierungspflicht gemäss Art. 214 Abs. 4 StPO nicht umfasst.

Dem Schutzzweck entsprechend hat die Orientierung zeitlich umgehend zu erfolgen. Zu informieren hat diejenige Behörde, die den Entscheid getroffen hat bzw. bei der das Verfahren hängig ist.

Die Zustellung der Anklageschrift an das Opfer erfolgt ebenfalls von Amtes wegen, die Konstituierung als Privatklägerschaft ist dafür nicht erforderlich (Art. 327 Abs. 1 lit. c StPO).

INFORMATIONEN ÜBER DEN AUSGANG DES STRAFVERFAHRENS

Über eine Nichtanhandnahme sowie über eine Einstellung des Strafverfahrens wird das Opfer von Amtes wegen informiert, ebenso über den Erlass eines Strafbefehls. Diese Mitteilungen erfolgen unabhängig davon, ob sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert hat oder nicht.

Die Mitteilung eines gerichtlichen Urteils (Freispruch oder Verurteilung) setzt dagegen voraus, dass sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert hat, d.h. ihm Parteistellung zukommt.

INFORMATIONEN ÜBER WICHTIGE STRAFVOLLZUGSENTSCHEIDE

§ 27 Zürcher Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG, LS 331)

Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:

- a. Opfer von Straftaten des Verurteilten, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigten,
- b. andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

Die Verurteilten werden über die Mitteilungen nicht informiert.

Diese für den Kanton Zürich geltende Informationspflicht bezieht sich auf Strafvollzugsentscheide nach Abschluss des Strafverfahrens. Anders als die Mitteilung von Verfahrensentscheiden erfolgt die Orientierung von Strafvollzugsentscheiden nicht von Amtes wegen, sondern nur auf schriftliches Gesuch des Opfers hin. Das entsprechende Gesuch ist an das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich zu richten (Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, 8090 Zürich).

4 SCHUTZRECHTE

Die Schutzrechte gelten unabhängig von der Konstituierung als Privatklägerschaft. Das Opfer muss sich ausdrücklich darauf berufen.

Bei den Schutzrechten wird differenziert zwischen drei Kategorien von Opfern: Opfer generell, Opfer von Sexualdelikten und minderjährige Opfer. Alle allgemeinen Schutzrechte gelten grundsätzlich auch für Opfer von Sexualdelikten und minderjährige Opfer. Zum Teil haben Opfer von Sexualdelikten und minderjährige Opfer über die allgemeinen Schutzrechte hinausgehende Rechte, gewisse Schutzrechte gelten verstärkt oder modifiziert.

Angehörige von Opfern können sich auf die Schutzrechte in jedem Fall dann berufen, wenn sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.

ALLGEMEINE SCHUTZRECHTE

BEGLEITUNG DURCH VERTRAUENSPERSON BEI ALLEN VERFAHRENSHANDLUNGEN

Art. 152 Abs. 2 StPO

Das Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Der Anspruch auf Begleitung durch eine Vertrauensperson gilt in allen Abschnitten des Strafverfahrens und für alle Verfahrenshandlungen. Von Bedeutung ist das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson primär bei Einvernahmen des Opfers. Beteiligt sich das Opfer als Privatklägerschaft am Verfahren, kann es sich aber zum Beispiel auch bei der Teilnahme an Beweiserhebungen (z.B. Einvernahme der beschuldigten Person) von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Hat das Opfer einen Rechtsbeistand, so kann es sich zusätzlich zur Vertrauensperson auch von seinem Rechtsbeistand begleiten lassen. Die Vertrauensperson soll das Opfer vor allem psychosozial unterstützen, der Rechtsbeistand soll es bezüglich der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte beraten.

Bei Opfern, die zum Zeitpunkt einer Verfahrenshandlung minderjährig sind, kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte (vgl. Art. 154 Abs. 1 und 3 StPO).

VERMEIDUNG DER BEGEGNUNG UND GEGENÜBERSTELLUNG MIT DER BESCHULDIGTEN PERSON

Art. 152 Abs. 3 und 4 StPO

Strafbehörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Sie tragen in diesem Fall dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Insbesondere können sie das Opfer in Anwendung von Schutzmassnahmen nach Art. 149 Abs. 2 Buchstaben b und d einvernehmen.

Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn

- a. der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann; oder
- b. ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert.

Die Strafbehörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, sofern das Opfer dies verlangt. Zu vermeiden sind auch zufällige Begegnungen, z.B. im Korridor des Amtsgebäudes vor oder nach einer Einvernahme.

Eine Gegenüberstellung (physische Anwesenheit im gleichen Raum) des Opfers mit der beschuldigten Person darf nur ausnahmsweise angeordnet werden, wenn das rechtliche Gehör der beschuldigten Person nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, oder wenn überwiegende Interessen der Strafverfolgung die Gegenüberstellung zwingend erfordern. Im Regelfall kann dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör mit Ersatzmassnahmen wie Videoübertragungen in einen anderen Raum genügend Rechnung getragen werden. Auch Fälle, in denen das Strafverfolgungsinteresse eine Gegenüberstellung zwingend erfordern könnte, sind kaum vorstellbar.

Das Recht des Opfers auf Vermeidung der Begegnung bzw. Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person gilt während des ganzen Strafverfahrens. Es gilt namentlich auch für die Gerichtsverhandlung. Das Opfer kann einen entsprechenden Antrag jederzeit stellen.

Der Verteidiger der beschuldigten Person hat grundsätzlich das Recht, bei einer Einvernahme des Opfers dabei zu sein. Ein Ausschluss der Verteidigung ist nur in Ausnahmefällen gestützt auf Art. 149 Abs. 1 StPO möglich. Bei herabsetzenden Fragen oder Bemerkungen des Verteidigers kann dieser sitzungspolizeilich verwahrt werden (vgl. Art. 63 StPO).

AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT BEI RICHTSVERHANDLUNGEN

Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO

Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern.

Das Gericht muss die Interessenlage des Opfers und damit einen Ausschluss der Öffentlichkeit von Amtes wegen prüfen. Will das Opfer einen Ausschluss der Öffentlichkeit, sollte es aber unbedingt auch einen entsprechenden Antrag stellen.

Bei der Regelung betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit handelt es um eine so genannte «Kann-Bestimmung». Dies bedeutet, dass das Gericht selbst bei Bejahung eines schutzwürdigen Interesses des Opfers am Ausschluss der Öffentlichkeit diese nicht zwingend ausschliessen muss.

Opfer von Sexualdelikten haben im Gegensatz zu der nicht mehr geltenden opferhilferechtlichen Regelung keinen speziellen Anspruch mehr auf Ausschluss der Öffentlichkeit auf blossen Antrag hin.

Bei Ausschluss der Öffentlichkeit können die beschuldigte Person und das Opfer sich je von maximal drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO). Das Gericht kann sodann im Rahmen der Gerichtsberichterstattung weitere Personen zulassen (Art. 70 Abs. 3 StPO).

KEINE ORIENTIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER DIE IDENTITÄT DES OPFERS AUSSERHALB EINES ÖFFENTLICHEN RICHTSVERFAHRENS

Art. 74 Abs. 4 StPO

In Fällen, in denen ein Opfer beteiligt ist, dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens seine Identität und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn:

- a. eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung von Verdächtigen notwendig ist; oder
- b. das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.

Das Verbot der Veröffentlichung der Opferidentität richtet sich an die Behörden und an die Medien. Verboten ist auch die Veröffentlichung von Angaben, die eine Identifizierung erlauben (z.B. Initialen in Verbindung mit weiteren identifizierenden Angaben wie z.B. Wohnort, Beruf etc.).

BESONDERE SCHUTZRECHTE VON OPFERN VON SEXUALDELIKTEN

BEFRAGUNG DURCH EINE PERSON DES GLEICHEN GESCHLECHTS

Art. 153 Abs. 1 StPO

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.

Das Recht, auf Verlangen von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden, gilt für sämtliche Einvernahmen in allen Abschnitten des Strafverfahrens. Das Opfer kann sich auch auf dieses Recht berufen, wenn im konkreten Fall das Einzelgericht zuständig ist.

Ein Recht, dass die Strafuntersuchung insgesamt durch eine Person des gleichen Geschlechts geleitet wird, besteht nicht.

ÜBERSETZUNG DER BEFRAGUNG DURCH EINE PERSON DES GLEICHEN GESCHLECHTS

Art. 68 Abs. 4 StPO

Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.

Zu beachten ist, dass bei der Übersetzung – anders als beim Recht auf Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts – von einem Beizug einer Person gleichen Geschlechts abgesehen werden kann, wenn dieser eine ungebührliche Verzögerung zur Folge hätte. Je seltener eine Sprache, desto wichtiger ist es deshalb, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen.

AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT BETREFFEND FRAGEN ZUR INTIMSPHÄRE

Art. 169 Abs. 4 StPO

Ein Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

Das Aussageverweigerungsrecht auf Fragen zur Intimsphäre geht allen Aussagepflichtigen vor, d.h. das Opfer eines Sexualdelikts kann sich unabhängig von der Schwere der Straftat darauf berufen. Zur Intimsphäre gehören z.B. das sexuelle Vorleben (Beziehungen, Praktiken etc.), Wahrnehmungen aus dem Kreis nahestehender Personen, persönliche Neigungen und Eigenschaften sowie der Gesundheitszustand des Opfers. Das Aussageverweigerungsrecht bezieht sich auch auf die Straftat selbst. Dem Opfer steht es frei, ob es keine oder nur einzelne Fragen zur Intimsphäre beantworten will.

VERMEIDUNG DER GEGENÜBERSTELLUNG MIT DER BESCHULDIGTEN PERSON

Art. 153 Abs. 2 StPO

Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Fälle, in denen dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht durch Ersatzmassnahmen (z.B. Videoübertragung) Rechnung getragen werden kann, sind kaum vorstellbar. Das Strafverfolgungsinteresse genügt in keinem Fall für die Anordnung einer Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers eines Sexualdelikts.

BESETZUNG DES URTEILENDEN GERICHTS

Art. 335 Abs. 4 StPO

Hat das Gericht Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen, so muss ihm auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören. Bei Einzelgerichten kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn Opfer beiderlei Geschlechts beteiligt sind.

Diese Regelung gilt nicht nur für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren, sondern auch für das Berufungsverfahren vor Obergericht. Das Recht auf Besetzung des Gerichts mit wenigstens einer Person gleichen Geschlechts besteht unabhängig davon, ob das Opfer an der Verhandlung persönlich erscheint oder nicht.

Auf das Recht, auf Verlangen von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden, kann sich das Opfer auch berufen, wenn im konkreten Fall das Einzelgericht zuständig ist.

BESONDERE SCHUTZRECHTE VON MINDERJÄHRIGEN OPFERN

Bei der Einvernahme und der Gegenüberstellung gelten für Kinder als Opfer gemäss Art. 154 Abs. 4 StPO besondere Schutzbestimmungen. Als Kind gilt, wer im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist (Art. 154 Abs. 1 StPO). Der besondere Schutz setzt voraus, dass die Einvernahme oder Gegenüberstellung zu einer schweren psychischen Belastung des Kindes führen könnte. An die Voraussetzungen und die Erkennbarkeit der möglichen Belastung dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Im Zweifelsfall sind bei der Gegenüberstellung und der Einvernahme die nachstehend ausgeführten, besonderen Regeln zu beachten.

Eine Gegenüberstellung des Kindes mit der beschuldigten Person ist von Amtes wegen zu vermeiden. Sie darf grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO).

Bezüglich der Einvernahme gelten folgende Regeln (vgl. Art. 154 Abs. 3 und 4 lit. b-f StPO):

- Die Vertrauensperson des Kindes darf bei der Einvernahme grundsätzlich im gleichen Raum anwesend sein, ausser es bestehen Anhaltspunkte, dass die Vertrauensperson in einem späteren Zeitpunkt als Zeuge befragt wird.
- Eine zweite Einvernahme findet grundsätzlich nur statt, wenn bei der ersten Einvernahme Parteirechte nicht ausgeübt werden konnten oder wenn die Einvernahme im Interesse der Untersuchung oder des Kindes unumgänglich ist.
- Die Einvernahme muss durch eine speziell dafür ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person durchgeführt werden. Beide müssen besondere Beobachtungen in einem Bericht festhalten. Sofern keine Gegenüberstellung stattfindet, muss die Einvernahme zwingend mit Bild und Ton aufgezeichnet werden.

- Die Parteien, namentlich die beschuldigte Person und ihr Verteidiger, dürfen ihre Fragerechte ausschliesslich über die befragende Person ausüben. Sie haben kein direktes Fragerecht.

Ausnahmsweise kann das Strafverfahren zum Schutz eines zum Zeitpunkt der Straftat minderjährigen Opfers eingestellt werden (Art. 319 Abs. 2 StPO). Vorausgesetzt wird dafür ein überwiegendes und zwingendes Interesse des Opfers an der Einstellung sowie kumulativ die Zustimmung des Opfers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung. Im Interesse des Opfers zwingend ist eine Einstellung nur in absoluten Ausnahmefällen wie etwa bei einer Suizidgefährdung des Opfers. Erforderlich ist in jedem Fall, dass der Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen auf andere Weise sichergestellt ist.

5 BETEILIGUNGSRECHTE

KONSTITUIERUNG ALS PRIVATKLÄGERSCHAFT (ART. 118 FF. STPO)

Will sich das Opfer aktiv am Strafverfahren beteiligen, so muss es sich als Privatklägerschaft konstituieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde bis spätestens zum Abschluss des Vorverfahrens, d.h. bis zur Anklageerhebung (Vorliegen der Anklageschrift, Übermittlung der Akten an das Gericht etc.) abzugeben. Die Staatsanwaltschaft hat das Opfer nach Eröffnung des Vorverfahrens darauf hinzuweisen, dass und bis wann es sich als Privatklägerschaft konstituieren kann. Diese Information erfolgt im Kanton Zürich über das Formular «Geltendmachung von Zivilansprüchen und Konstituierung als Privatklägerschaft».

Das Opfer kann sich im Rahmen der Privatklägerschaft als Strafk Kläger/in, Zivilkläger/in oder als beides konstituieren. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage macht das Opfer adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend, die aus der Straftat abgeleitet werden (Schadensersatz und/oder Genugtung).

Ein Strafantrag bei Antragsdelikten führt automatisch, d.h. ohne eine weitere Erklärung, zur Konstituierung als Privatklägerschaft. Der Strafantrag gilt mit anderen Worten als Erklärung, sich als Straf- und Zivilkläger am Verfahren beteiligen zu wollen. Wird später auf die Teilnahme als Zivilkläger verzichtet, gilt unter Umständen auch der Strafantrag als zurückgezogen. Will das Opfer am Strafantrag trotz Teilnahmeverzichts festhalten, muss es dies ausdrücklich sagen.

Die Konstituierung als Privatklägerschaft macht das Opfer zur Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Mit der Parteistellung verbunden sind Verfahrensrechte wie zum Beispiel Akteneinsichtsrechte gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO sowie Teilnahmerechte bei den Beweiserhebungen nach Art. 147 StPO, Beweisantragsrechte und das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln. Weil die Konstituierung als Privatklägerschaft bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich ist, sind dem Opfer, das mit seinem Entscheid bis zu diesem Zeitpunkt zuwarten will, auf sein Verlangen hin die bis zur Abgabe der Erklärung notwendigen Beteiligungsrechte (z.B. Akteneinsichtsrecht) zu gewähren. Dem Opfer sind sodann volle Parteirechte einzuräumen, wenn es noch gar keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern. Ergeht gleich zu Beginn des Verfahrens ein Entscheid betreffend Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens, so hat das Opfer auch ohne vorherige Konstituierung als Privatklägerschaft das Recht, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Hat sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, so wird es im Strafverfahren als Auskunftsperson und nicht als Zeugin befragt. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und namentlich auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung besteht nur um der Zivilansprüche willen, d.h. nur dann, wenn das Opfer sich (auch) als Zivilklägerin konstituiert (Art. 136 Abs. 1 StPO).

STRAFKLAGE

Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Konstituiert sich das Opfer als Strafklägerin, so tritt es immer neben die verfolgende Staatsanwaltschaft und niemals an deren Stelle. Beteiligt sich das Opfer einzig als Strafkläger am Strafverfahren, so kann es sich zwar anwaltlich vertreten lassen. Ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung besteht jedoch nicht bzw. nur dann, wenn es sich auch als Zivilklägerin beteiligt (Art. 136 Abs. 1 StPO). Zu beachten ist, dass das Opfer nur dann Rechtsmittel gegen einen Freispruch ergreifen kann, wenn es sich als Strafkläger konstituiert hat.

ZIVILKLAGE (ART. 122 FF. STPO)

GELTENDMACHUNG VON ZIVILANSPRÜCHEN

Die Zivilklage wird rechtshängig mit der entsprechenden Konstituierung als Privatklägerschaft. Sie muss spätestens an der Hauptverhandlung beziffert und begründet werden. Bei unzureichender Begründung und Bezifferung wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. Die Zivilklage kann bis zum Abschluss der Hauptverhandlung zurückgezogen werden.

ANSPRUCH AUF BEURTEILUNG VON ZIVILANSPRÜCHEN

Bei einer Verurteilung der beschuldigten Person hat das Opfer Anspruch auf Beurteilung seiner (begründeten und bezifferten) Zivilklage. Eine Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg kommt nur dann in Frage, wenn die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche unverhältnismässig aufwendig wäre. Bei einem Freispruch besteht dann Anspruch auf Beurteilung der Zivilansprüche, wenn der Sachverhalt spruchreif ist.

Nicht beurteilt und zwingend auf den Zivilweg verwiesen wird die Zivilklage in den folgenden vier Konstellationen: Einstellung des Strafverfahrens; Erledigung im Strafbefehlsverfahren; nicht hinreichende Bezifferung und Begründung; Freispruch und nicht spruchreifer Sachverhalt.

Im Jugendstrafverfahren kann über die Zivilansprüche sowohl im Strafbefehlsverfahren als auch im Verfahren vor Jugendgericht entschieden werden, sofern die Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist. Ein Anspruch auf Beurteilung besteht aber nicht.

6 KOSTENRISIKO BEI BETEILIGUNG AM STRAFVERFAHREN

Wenn sich das Opfer am Strafverfahren als Privatkläger beteiligt, geht es das Risiko ein, dass ihm Kosten entstehen. Dies können sein: Auflage von Verfahrenskosten, Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung im Strafverfahren, Verpflichtung zu einer Parteientschädigung an die beschuldigte Person. Generell kann gesagt werden, dass in Rechtsmittelverfahren ein höheres Kostenrisiko besteht als in erstinstanzlichen Verfahren. In Ausnahmefällen kann die Privatklägerschaft im Rechtsmittelverfahren auch zu einer vorgängigen Sicherheitsleistung verpflichtet werden (Art. 383 Abs. 1 StPO).

In Ergänzung zur Möglichkeit der Auferlegung von Verfahrenskosten besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch des Opfers auf unentgeltliche Rechtspflege. Dieser Anspruch besteht nur in Bezug auf die Zivilklage und umfasst die Befreiung von Verfahrenskosten (inkl. Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen) sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (vgl. Art. 136 StPO). Gestützt auf Art. 433 StPO hat das Opfer als Privatkläger sodann unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Parteientschädigung).

Entstehen dem Opfer infolge seiner Beteiligung am Strafverfahren Kosten, die weder über das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege «aufgefangen» noch von der beschuldigten Person über eine Parteientschädigung erhältlich gemacht werden können, kann die Opferhilfe die Kosten oder einen Teil der Kosten bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

KOSTENRISIKO BEI STRAFKLAGE

Das Opfer, das sich als Strafkkläger am Verfahren beteiligt, kann im erstinstanzlichen Verfahren weder zur Übernahme von Verfahrenskosten noch zu einer Parteientschädigung an die beschuldigte Person verpflichtet werden. Eine Kostenaufgabe bzw. eine Verpflichtung zu einer Parteientschädigung kommt einzig bei Antragsdelikten in Betracht, sofern die antragstellende Person die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grobfahrlässig bewirkt hat und das Verfahren eingestellt bzw. die beschuldigte Person freigesprochen wird.

Lässt sich das Opfer anwaltlich vertreten, so kommt die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung nur dann in Frage, wenn es sich auch als Zivilkläger am Verfahren beteiligt. Hat sich das Opfer lediglich als Strafkkläger konstituiert, besteht kein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung (vgl. Art. 136 Abs. 1 StPO). Das Opfer hat aber als Strafkklägerin gegenüber der beschuldigten Person gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine «angemessene Entschädigung» für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn die beschuldigte Person verurteilt wird. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann auch die Opferhilfe die Kosten für die anwaltliche Vertretung ganz oder teilweise übernehmen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres «Obsiegens oder Unterliegens» (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Ob das Opfer, das als Strafkklägerin gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, im Verfahren obsiegt oder unterliegt, entscheidet sich nach seinem Antrag im Rechtsmittelverfahren. Ficht das Opfer zum Beispiel eine Einstellung des Strafverfahrens an, so können ihm bei einer Bestätigung der Einstellung durch die Rechtsmittelinstanz die Kosten auferlegt werden. Dasselbe gilt bei der Anfechtung eines Freispruchs.

Werden dem Opfer im Rechtsmittelverfahren Kosten auferlegt, so kann die Opferhilfe diese Kosten unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übernehmen.

KOSTENRISIKO BEI ZIVILKLAGE

Dem Opfer als Zivilkläger können Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird. Eine Kostenaufgabe kommt ferner in Betracht bei Rückzug oder Abweisung der Zivilklage oder bei einer Verweisung auf den Zivilweg. Bei allen genannten Konstellationen gilt aber: **Eine Kostenaufgabe ist nur möglich für Verfahrenskosten, die durch die Anträge im Zivilpunkt verursacht worden sind (Art. 427 Abs. 1 StPO).**

Bei einer (zwingenden) Verweisung der Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren wird eine Kostenaufgabe an das Opfer als Zivilkläger kaum in Frage kommen. In den meisten Fällen wird sodann der ausschliesslich für die Beurteilung der Zivilansprüche betriebene Aufwand relativ gering sein. Erfolgt die Erhebung von Beweisen in der Strafsache von Amtes wegen, so ist eine Kostenaufgabe nicht zulässig, auch wenn sie daneben auch für den Zivilpunkt massgebend war. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg möglich ist, wenn deren Beurteilung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

Ob im konkreten Fall eine Kostenaufgabe an das Opfer erfolgt, liegt im richterlichen Ermessen.

In den (wenigen) Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren Beweise allein für die Beurteilung der Zivilansprüche erhebt, kann sie dies von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen (Art. 313 Abs. 2 StPO). Die Auferlegung einer solchen Kautionspflicht wird in der Praxis wohl kaum je vorkommen.

Zu einer angemessenen Parteientschädigung an die obsiegende beschuldigte Person kann das Opfer ebenfalls nur verpflichtet werden, sofern und soweit dessen Aufwendungen durch die

Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden (Art. 432 Abs. 1 StPO). Opfer können nicht zu einer Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung verpflichtet werden (Art. 125 Abs. 1 StPO). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die unentgeltliche Rechtspflege das Opfer nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die beschuldigte Person befreit.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres «Obsiegens oder Unterliegens» (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Ob das Opfer, das als Zivilkläger gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, im Verfahren obsiegt oder unterliegt, entscheidet sich nach seinem Antrag im Rechtsmittelverfahren.

Werden dem Opfer im Rechtsmittelverfahren Kosten auferlegt, so kann die Opferhilfe diese Kosten unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übernehmen.

ANSPRUCH AUF UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE

Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht nur dann, wenn das Opfer im Strafverfahren Zivilansprüche nach Art. 122 ff. StPO geltend macht (vgl. Art. 136 Abs. 1 StPO). Keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat das nur als Strafklägerin auftretende Opfer. Ebenfalls keinen Anspruch hat das Opfer, das sich weder als Straf- noch als Zivilklägerin am Strafverfahren beteiligt.

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Verfahrenskosten (inkl. Vorschuss- und Sicherheitsleistungen) sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Vorausgesetzt wird dafür, dass die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Mittellosigkeit) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Eine unentgeltliche Rechtsvertretung wird dann bestellt, wenn eine anwaltliche Vertretung zur Wahrung der Rechte notwendig ist.

Mittellosigkeit ist anzunehmen, wenn das Opfer nicht in der Lage ist, die Kosten der Rechtsvertretung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen zu gefährden. Die Notwendigkeit einer rechtlichen Vertretung wird bejaht, wenn das Opfer selbst nicht fähig wäre, seine Anliegen vor den Strafbehörden wirksam zu vertreten, z.B. weil komplizierte Sach- oder Rechtsfragen zu klären sind.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Konstituierung als Privatklägerschaft gewährt, massgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Die für den Zivilpunkt bestellte Rechtsvertretung kann auch im Strafpunkt tätig werden.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, gilt sie für alle Instanzen bzw. alle Verfahrensabschnitte. Hält die jeweilige Verfahrensleitung die Voraussetzungen für nicht mehr gegeben, widerruft sie das Mandat.

Der Antrag kann bei der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft eingereicht werden. Im Vorverfahren erfolgt die Bestellung der unentgeltlichen Rechtsvertretung in Verfahren gegen Erwachsene durch die Oberstaatsanwaltschaft und in Jugendstrafverfahren durch die Oberjugendanwaltschaft. Bei einer Abweisung des Gesuchs kann Beschwerde an das Obergericht gemacht werden (vgl. Art. 393 ff. StPO und § 49 GOG). Im Hauptverfahren vor Gericht ist die Verfahrensleitung zuständig.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt, so kann die Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die anwaltliche Vertretung im Strafverfahren ganz oder teilweise übernehmen. Das Gleiche gilt für Verfahrenskosten, die dem Opfer auferlegt werden.

EXKURS: ANSPRUCH AUF ZEUGENENTSCHÄDIGUNG

Beteiligt sich das Opfer nicht am Strafverfahren, so wird es als Zeuge befragt. Sobald es sich als Privatklägerschaft konstituiert hat, erfolgt die Befragung als so genannte Auskunftsperson (vgl. Art. 166 StPO und Art. 178 lit. a StPO). Ebenfalls als Auskunftspersonen werden Opfer befragt, die zur Zeit der Einvernahme noch nicht 15 Jahre alt sind oder die wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage sind, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen (Art. 178 lit. b und lit. c StPO).

Zeugen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen, wenn sie zu Einvernahmen aufgeboten werden (vgl. Art. 167 StPO). Wenn das Opfer sich als Privatklägerschaft konstituiert hat und deshalb gestützt auf Art. 178 lit. a StPO als Auskunftsperson befragt wird, kann es die «notwendigen Aufwendungen im Verfahren» gegenüber der beschuldigten Person geltend machen (Art. 433 StPO). Opfer, die gestützt auf Art. 178 lit. b und lit. c StPO als Auskunftspersonen befragt werden, haben in jedem Fall auch gestützt auf Art. 167 StPO einen Anspruch auf Zeugenentschädigung.



ANHANG 1A

KANTONALE OPFERHILFESTELLE
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich
www.opferhilfe.zh.ch
Januar 2011 (Stand: Juni 2011)

Anhang 1 zum Merkblatt zur Stellung des Opfers im Strafverfahren

ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS

VORVERFAHREN (ART. 299 FF. UND 306 FF. STPO)

Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist an keine Form gebunden. Bei Antragsdelikten setzt die Einleitung eines Strafverfahrens einen Strafantrag voraus. Ein Strafantrag gilt zugleich als Erklärung, sich am Strafverfahren als Straf- und Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen.

Das Vorverfahren kann abgeschlossen werden durch eine Nichtanhandnahme, einen Vergleich, eine Einstellung, eine Anklage oder einen Strafbefehl.

Im Kanton Zürich gibt es neun Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltschaft. Diese bilden die Strafverfolgungsbehörden und sind für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Bereich der Verbrechen und Vergehen verantwortlich. Die neun Staatsanwaltschaften teilen sich in fünf «Allgemeine Staatsanwaltschaften» (für Regionen/Amtskreise zuständig) und vier «Besondere Staatsanwaltschaften» (für bestimmte Delikte zuständig) auf.

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich beschäftigt sich kantonsweit vorwiegend mit opferhilferechtlich relevanten Delikten (Tötungsdelikte, qualifizierte Sexualdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern, qualifizierte Fälle von häuslicher Gewalt und von Kindesmisshandlung usw.).

NICHTANHANDNAHME (ART. 310 STPO)

Eine Nichtanhandnahmeverfügung wird erlassen, wenn sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen klarerweise nicht erfüllt sind, Prozesshindernisse bestehen oder aus Opportunitätsgründen auf eine Strafuntersuchung zu verzichten ist. Im Zweifel ist eine Untersuchung zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft teilt die Nichtanhandnahme mittels einer Verfügung der beschuldigten Person und dem Opfer bzw. der geschädigten Person mit. Eine Konstituierung als Privatklägerschaft ist dafür nicht erforderlich. Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung kann das Opfer Beschwerde erheben, in der Regel auch ohne dass es sich als Privatklägerschaft konstituiert hat.

VERGLEICH (ART. 316 STPO)

Sind nur Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen. In Fällen, in denen eine Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB in Frage kommt, sind gemäss den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zwingend Vergleichsverhandlungen durchzuführen.

Erscheint die antragstellende Person unentschuldigt nicht zur Vergleichsverhandlung, gilt ihr Straf Antrag als zurückgezogen, das Strafverfahren wird eingestellt. Die antragstellende Person muss in der Vorladung auf diese Folge ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Vergleich erfordert in der Regel eine Gegenüberstellung der geschädigten und der beschuldigten Person. Die Schutzrechte der Opfer sind dabei zu wahren. Verlangt das Opfer z.B. eine Vermeidung einer Gegenüberstellung, so erfolgt die Anhörung der geschädigten und beschuldigten Person getrennt. Bei einer Einigung wird das Verfahren eingestellt.

ABSCHLUSS DES VORVERFAHRENS (ART. 318 STPO)

Die Staatsanwaltschaft hat der beschuldigten Person und dem Opfer, das sich als Privatklägerschaft konstituiert hat, den Abschluss der Untersuchung mittels Verfügung anzukündigen und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellung von Beweisanträgen zu geben, wenn sie die Untersuchung einstellen oder Anklage erheben will. Keine Abschlussverfügung ist erforderlich, wenn das Verfahren mittels Strafbefehls abgeschlossen wird.

EINSTELLUNG (ART. 319 FF. STPO)

Unter Einstellung versteht man die Verfügung, mit welcher die Staatsanwaltschaft nach durchgeführter Untersuchung das Strafverfahren ohne weitergehende Strafverfolgungsmassnahmen wie Anklageerhebung oder Strafbefehl definitiv beendet. Einzustellen ist das Verfahren, wenn der ursprünglich vorhandene Anfangsverdacht sich im Vorverfahren nicht erhärtet hat und sich eine Anklage deshalb nicht rechtfertigen würde. Das Verfahren ist sodann einzustellen, wenn das Verhalten der beschuldigten Person, selbst wenn es nachgewiesen wäre, nicht den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen würde. Die Liste der Einstellungsgründe in Art. 319 StPO ist nicht abschliessend. In Zweifelsfällen ist Anklage zu erheben. Der Grundsatz «in dubio pro reo» spielt hier nicht.

Die Einstellungsverfügung wird dem Opfer unabhängig von seiner Konstituierung als Privatklägerschaft mitgeteilt.

Bei Einstellungen ergeht kein Zivilentscheid nach Art. 126 StPO. Mit der Einstellung werden die Zivilansprüche auf den Zivilweg gewiesen, ohne dass es dazu einer formellen Verfügung, d.h. Anordnung in der Einstellungsverfügung bedarf. Erfolgt eine Anerkennung z.B. im Rahmen eines Vergleichs, wird davon in der Einstellungsverfügung – anders als im Strafbefehl – nicht Vormerk genommen.

Beschwerdelegitimiert sind Opfer, die sich als Strafkkläger konstituiert haben. Das nur als Zivilklägerin konstituierte Opfer ist nicht beschwerdeberechtigt. Sofern das Opfer sich zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens noch gar nicht als Privatklägerschaft konstituieren konnte, kann es die Einstellungsverfügung anfechten, ohne dass ihm Parteistellung zukommt.

ANKLAGEERHEBUNG (ART. 324 FF. STPO)

Die Privatklägerschaft und auch das nicht als Straf- und/oder Zivilklägerin konstituierte Opfer erhalten die Anklageschrift auszugsweise in den sie betreffenden Anklagepunkten.

Gegen die Anklageerhebung gibt es kein Rechtsmittel. Einwände gegen die Anklage sind im Hauptverfahren vorzubringen.

Das Opfer muss sich spätestens vor Abschluss des Vorverfahrens, d.h. der Anklageerhebung (Vorliegen der Anklageschrift, Übermittlung der Akten an das Gericht etc.) als Straf- und/oder Zivilklägerschaft konstituieren.

HAUPTVERFAHREN (ART. 328 FF. STPO)

Mit dem Eingang der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht rechtshängig.

Die opferspezifischen Schutzrechte bei Einvernahmen gelten auch im Hauptverfahren. Opfer von Sexualdelikten können zudem verlangen, dass dem Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.

Die Gerichtsverhandlung sowie die mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen des Opfers dies erfordern (vgl. Art. 69 f. StPO).

Eine persönliche Erscheinungspflicht des Opfers bzw. Privatstrafklägers besteht nur in den Fällen, in denen das Opfer an der Hauptverhandlung einvernommen werden soll (z.B. bei bestrittenen Straftaten). Steht in der Hauptverhandlung keine Einvernahme an und will das Opfer nicht persönlich erscheinen, so muss es sich von der Verfahrensleitung dispensieren lassen (Art. 338 Abs. 1 StPO).

Die Zivilansprüche können schon vor der Hauptverhandlung beziffert und begründet werden. Die Privatklägerschaft kann sich sodann auch vertreten lassen oder schriftlich Anträge stellen, wenn sie nicht persönlich zur Hauptverhandlung erscheinen will.

STRAFBEFEHLSVERFAHREN (ART. 352 FF. STPO)

Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie eine Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten fordert.

Wenn die beschuldigte Person Zivilforderungen des Opfers bzw. der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Werden die Forderungen nicht anerkannt, sind sie zwingend auf den Zivilweg zu verweisen. Dies gilt namentlich auch für genügend ausgewiesene und belegte Forderungen.

Gegen den Strafbefehl kann Einsprache erhoben werden. Obschon das Opfer bzw. die Privatklägerschaft in der Strafprozessordnung nicht als Einspracheberechtigte bezeichnet sind, können deren rechtliche Interessen durch den Strafbefehl berührt werden. Dies ist z.B. zu bejahen, wenn von der Anerkennung der Zivilansprüche nicht Vormerk genommen wurde oder ein falscher Kosten- und Entschädigungsentscheid gefällt wird. Der Strafbefehl ist deshalb auch dem Opfer bzw. der Privatklägerschaft zuzustellen und es ist ihnen ein Einspracherecht einzuräumen, soweit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls ersichtlich ist.

ABGEKÜRZTES VERFAHREN (ART. 358 STPO)

Voraussetzung für das abgekürzte Verfahren ist, dass die beschuldigte Person vor Anklageerhebung den ihm vorgeworfenen Sachverhalt eingesteht, die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt und das abgekürzte Verfahren beantragt.

Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft das abgekürzte Verfahren durchführen. Dies wird der Privatklägerschaft sowie dem Opfer, welches sich noch nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, mitgeteilt. Die Privatklägerschaft (bzw. das noch nicht konstituierte Opfer) hat dann 10 Tage Zeit, um Zivilansprüche anzumelden. Werden keine solchen Ansprüche angemeldet, verliert die Privatklägerschaft bzw. das Opfer die Möglichkeit, seine Ansprüche im abgekürzten Verfahren geltend zu machen.

Anerkennt die beschuldigte Person die angemeldeten Zivilansprüche zumindest im Grundsatz, folgt die Eröffnung der Anklageschrift an die Parteien. Die Privatklägerschaft hat ab Eröffnung wiederum 10 Tage Zeit, um zur Anklageschrift Stellung zu nehmen, d.h. dieser zuzustimmen oder diese abzulehnen. Stillschweigen bedeutet Zustimmung. Wird die Anklageschrift von allen Parteien akzeptiert, wird sie dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Bei Genehmigung wird die Anklage zum Urteil erhoben, andernfalls wird das ordentliche Verfahren fortgesetzt.

Das Opfer kann innerhalb der zweiten 10-Tages-Frist (Zustimmung oder Ablehnung der Anklageschrift) in jedem Fall das abgekürzte Verfahren «zu Fall» bringen und damit den Fortgang des ordentlichen Verfahrens erzwingen.

RECHTSMITTELVORFAHREN (ART. 379 FF. STPO)

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen.

Das Opfer muss sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, damit es ein Rechtsmittel ergreifen kann. Eine Ausnahme ist für die geschädigte Person und das Opfer allerdings dann zu machen, wenn das Rechtsmittel in einem Zeitpunkt aktuell wird, indem die Erklärung noch nicht abgegeben werden konnte und musste (z.B. unter Umständen bei der Nichtanhandnahme oder der Einstellung des Verfahrens).

Nach dem Tode der Privatklägerschaft können die Angehörigen in der Reihenfolge der Erbberechtigung ein Rechtsmittel ergreifen oder das Rechtsmittelverfahren weiterführen, soweit sie durch die fragliche Verfahrenshandlung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind.

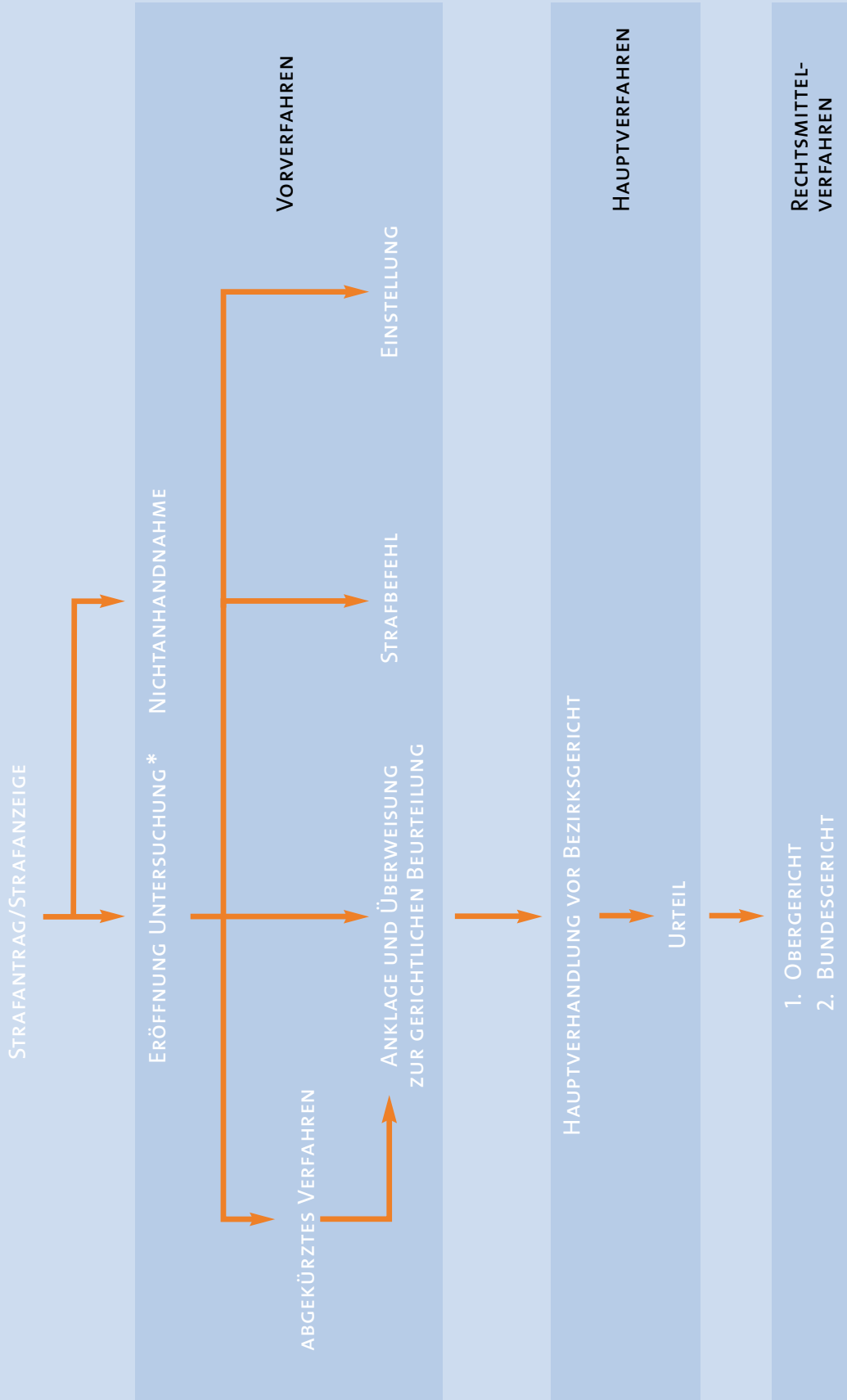
Die Privatklägerschaft kann Entscheide nur im Schuld- (wenn sie sich als Strafklägerin konstituiert hat) und/oder im Zivilpunkt (wenn sie sich als Zivilklägerin konstituiert hat) mit Berufung anfechten sowie bezüglich der Kosten- und Entschädigungsregelung, soweit ihre Interessen betroffen sind. Hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe besteht kein Anfechtungsrecht.

Gegen den Berufungsentscheid steht, soweit sich die Berufung auf den Zivilpunkt beschränkt, nicht die Beschwerde in Strafsachen, sondern die Zivilrechtsbeschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung.



ANHANG 1B

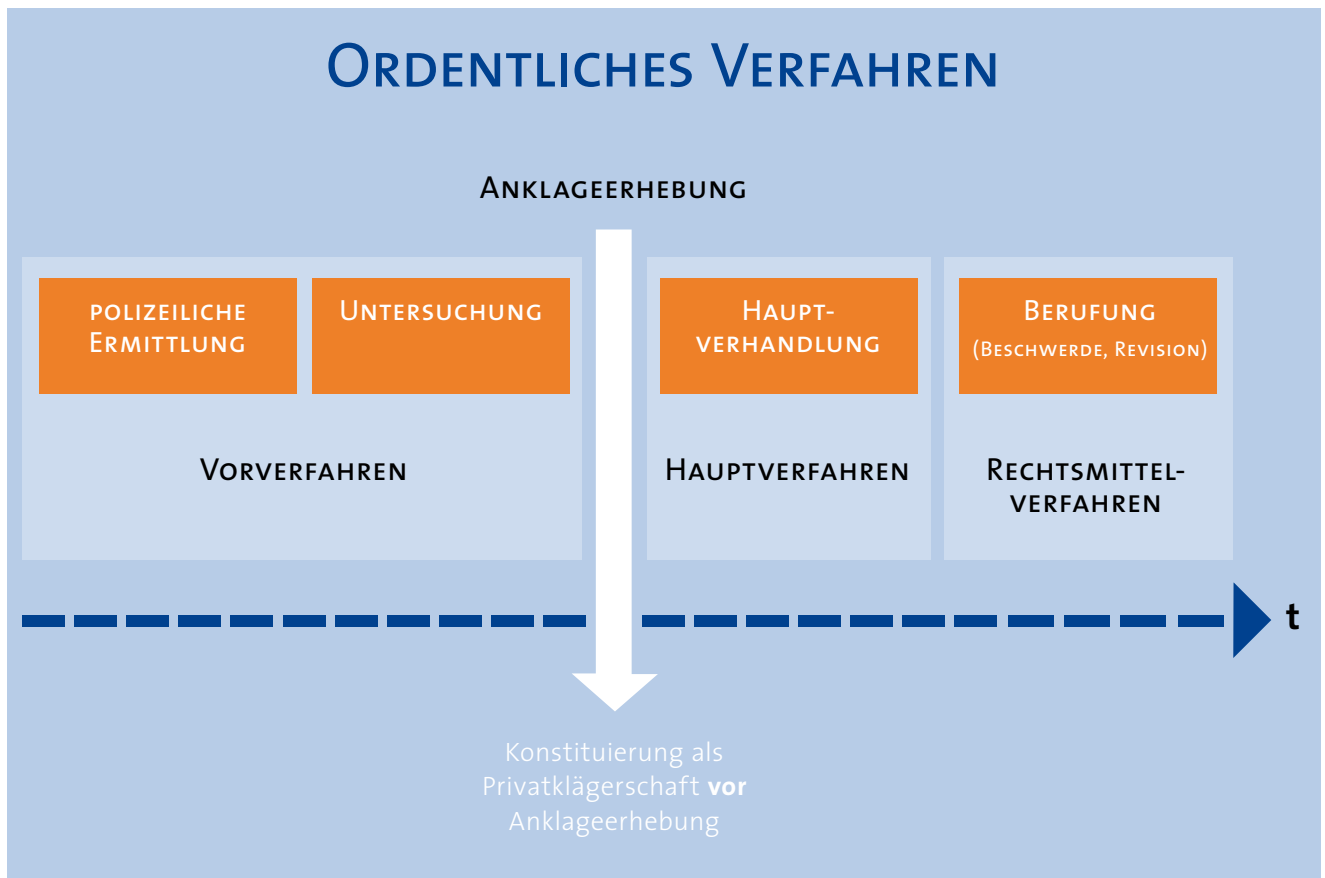
ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS



* Bei Antragsdelikten kann die Staatsanwaltschaft zu einer Vergleichsverhandlung vorladen.



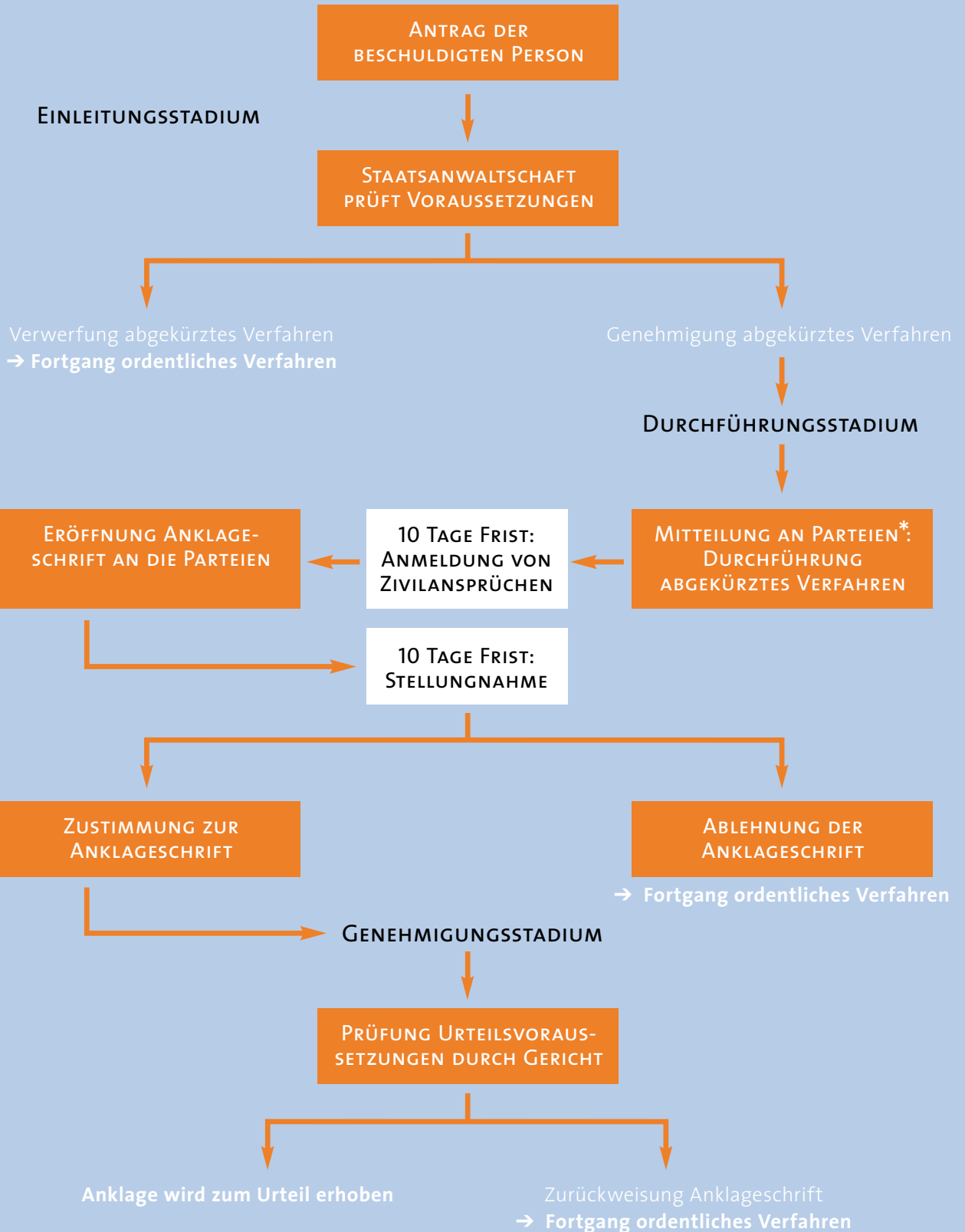
ANHANG 2





ANHANG 3

ABGEKÜRZTES VERFAHREN



* Mitteilung auch an Opfer, die sich noch nicht als Privatklägerschaft konstituiert haben.